

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Ministerialentwurf 49/ME betreffend Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden soll, möchte ich folgende Stellungnahme abgeben:

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 1a VStG):

Die in den Erläuterungen angeführte Regelung, dass ein Verschulden nicht anzunehmen ist, wenn eine qualitätsgesicherte Organisation eingerichtet und geführt wurde, die durch externe Prüfung oder durch interne Überwachung regelmäßig kontrolliert wird, ist im vorgeschlagenen Gesetzentext nicht enthalten. Im Hinblick auf die umfangreiche Rechtsprechung zur derzeitigen Rechtslage und die dadurch geschaffene Rechtssicherheit, erscheint eine Änderung nicht zweckmäßig.

Zu Z 3 (§ 20 VStG), Z 4 (§ 22 Abs. 3 und 4 VStG) und Z 50 (§ 66b Abs. 20 Z 4 VStG), Abschaffung des Kumulationsprinzips:

Die Problematik von überhöhten Strafen ergibt sich nicht aus dem Kumulationsprinzip, sondern aus den in zahlreichen Gesetzen vorhandenen hohen Mindeststrafen (Siehe zB § 79 Abs. 1 und 2 AWG). Durch diese wird in vielen Fällen eine angemessene Strafbemessung durch die Strafbehörde und im Beschwerdefall durch die Landesverwaltungsgerichte verhindert, da die Strafbemessung stark einzelfallbezogen ist. Es sollten daher die bestehenden Mindeststrafen überprüft und großteils abgeschafft werden und würde sich danach herausstellen, dass Änderungen zum Kumulationsprinzip nicht mehr erforderlich sind. Es kann den Strafbehörden und Landesverwaltungsgerichten nicht unterstellt werden, dass sie bei Abschaffung von Mindeststrafen zwangsläufig unangemessen niedrige Strafen verhängen würden.

Die vorgesehenen Änderungen führen hingegen weiter zu unangemessen zu hohen oder zu niedrigen Strafen. Als Beispiel wird dazu ähnlich wie in der Stellungnahme von Prof. Dr. Walter Neumayer der Strafrahmen gemäß § 111 Abs. 2 ASVG näher betrachtet. Dort ist eine Geldstrafe von € 730.- bis zu € 2180.- im Wiederholungsfall von € 2180.- bis zu € 5000.- vorgesehen. Laut der Rechtsprechung ist eine Strafe je betroffenem Dienstnehmer zu verhängen.

Bei der Abschaffung des Kumulationsprinzips in der vorgesehenen Form würde unabhängig von der Anzahl der Dienstnehmer ein Strafrahmen von € 730.- bis zu € 2180.- anzuwenden sein. Es bestünde dadurch auch eine unangemessen niedrige gesetzliche Höchststrafe von € 2180.- wenn ein Unternehmen wissentlich 10 oder auch 100 Dienstnehmer über mehrere Monate ohne Anmeldung zur Sozialversicherung beschäftigt. Für einen Arbeitgeber, welcher einen Dienstnehmer einige Stunden ohne Anmeldung beschäftigt und zB 4 Jahre später wieder eine derartige Übertretung begeht, würde sich sowohl nach alter als auch nach der vorgeschlagenen Rechtslage ein Strafrahmen von € 2180.- bis zu € 5000.- ergeben. Es ergibt sich dadurch eine klare Benachteiligung von Klein- und Mittelbetrieben gegenüber Großunternehmen, wenn bei zB bei Beschäftigung von 100 Dienstnehmern eine Höchststrafe von € 2180.- gilt, für den Wiederholungsfall einer Beschäftigung eines Dienstnehmers jedoch eine Mindeststrafe von € 2180.- anzuwenden ist.

Die Problematik kann nur durch eine einzelfallbezogene Strafbemessung der Strafbehörden und Landesverwaltungsgerichte gelöst werden, bei welcher diese nicht durch Mindeststrafen oder bei Abschaffung des Kumulationsprinzips zusätzlich durch unangemessen niedrige Höchststrafen eingeschränkt sind.

Zu Z 11 (§ 33a VStG), Beraten statt Strafen:

Beim vorgeschlagenen Gesetzesentwurf ist nicht ausreichend klar formuliert, auf welche Fälle die Beratung angewendet werden soll. Muss die Behörde die Übertretung selbst wahrgenommen haben oder sind auch Fälle betroffen, bei welchen zB die Polizei die Übertretung wahrgenommen und die Behörde im späteren Verfahren festgestellt hat, dass die Übertretung vorliegt? Sollte § 33a VStG zB auch auf Geschwindigkeitsüberschreitungen anwendbar sein, so würde dies dazu führen, dass ein nicht zu bewältigender Aufwand für Beratungstätigkeiten entsteht. Dies würde auch Fälle betreffen, bei welchen das Verfahren ohnehin gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG einzustellen ist, da auch dort die Formulierung enthalten ist: „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind“.

Es sollte daher klargestellt werden, dass das Prinzip Beraten statt Strafen nur auf jene Fälle anzuwenden ist, bei welchen die Behörde die Übertretung selbst wahrgenommen hat. Die Beratung/Belehrung hat zu entfallen, wenn das strafbare Verhalten bereits beendet wurde.

Es ist weiters zu beachten, dass die Bewilligungs- und Überprüfungsbehörden nicht immer identisch mit den Strafbehörden sind (zB in NÖ Baubehörde Gemeinde, Strafbehörde Bezirksverwaltungsbehörde). In diesen Fällen sollte es zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten zur Beratung bei der Bewilligungs- und Überprüfungsbehörde kommen und erst bei erfolgloser Beratung eine Anzeige erstattet werden müssen. Falls die Bestimmung überhaupt erforderlich ist, wäre sie daher nicht als neuer § 33a VStG vorzusehen, sondern in § 25 VStG zu integrieren.

Zu Z 46 (§ 54b Abs. 1b VStG), Rückstandsausweis für Mahnung:

Es sollte geprüft werden, ob es bisher zu Problemen bei der Exekution des € 5.-Kostenbeitrages für Mahnungen gekommen ist, bevor ein zusätzlicher Aufwand zur Erstellung von Rückstandsausweisen geschaffen wird.

mit freundlichen Grüßen

Mag. Franz Horvat

Die Zustimmung zur Veröffentlichung der Stellungnahme unter namentlicher Nennung des Verfassers auf der Website des Parlaments wird erteilt.